

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.05.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0481/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.07.2010	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	
07.07.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
12.07.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2008		

Grund der Vorlage

Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die „Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008“ gemäß Anlage

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Hundehaltung in Wuppertal: Stand: 01.01. eines jeden Jahres

Kalenderjahr	Anzahl 1 Hund	Anzahl 2 Hunde	Anzahl 3 u. mehr Hunde	gesamt
2001	11.331	1.387	272	12.990
2002	12.140	1.766	299	14.205
2003	12.147	1.851	328	14.326
2004	12.143	1.837	321	14.301
2005	12.389	1.869	265	14.523
2006	12.345	1.699	254	14.672
2007	12.425	1.685	227	14.697
2008	12.546	1.710	229	14.817
2009	12.742	1.705	181	14.947
2010	13.193	1.843	179	15.215

Die Hundesteuersätze sind zuletzt zum 01.01.2005 angehoben worden.

Die gebotene Anhebung der Steuersätze ab 2011 ist im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts vorgesehen und auch mit Blick auf die gesetzliche Bestimmung des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Grundsätze der Einnahmebeschaffung) erforderlich und entspricht dem Beispiel anderer Kommunen im Lande, die die Hundesteuer bereits seit Vorjahren nach höheren Steuersätzen erheben.

Durch die vorgesehene Anhebung der Hundesteuersätze

	für einen Hund EURO	für zwei Hunde je Hund EURO	für drei und mehr Hunde je Hund EURO
von bisher	114,00	174,00	252,00
auf	144,00	186,00	264,00

erhöht sich das Steueraufkommen jährlich um rund 380.000 EUR. Dies ist auch ein wirksamer Beitrag zur Haushaltskonsolidierung. Damit wird Ziffer 4.2 des Haushaltssicherungskonzepts 2010 – 2014 umgesetzt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Landeshundegesetz vom 18.12.2002 nach der Evaluierung im Jahre 2008 keine Änderungen der als gefährlich eingestuft Hunderassen vorgenommen. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW hat sich mit den Auswirkungen des Landeshundegesetzes in einem Bericht vom 18.11.2008 ausführlich mit den so genannten Rasselisten befasst und die erfassten Beißstatistiken beschrieben und ausgewertet. Dieser Bericht führte nicht zu der Erkenntnis, dass eine Änderung der Einstufungen erforderlich erscheint. Auch die Stadt Wuppertal hat keine Erkenntnisse, die es erforderlich machen würden, die Hunderassen neu festzulegen. Die Auflistung in § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 wird daher nicht geändert.

Hinsichtlich des erhöhten Steuersatzes für gefährliche Hunde (§ 2 Abs. 1 Buchstabe d) sieht die Satzung in § 2 Abs. 3 die Rückführung auf den normalen Steuersatz gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) – c) nach erbrachtem Nachweis vor.

Die Hundesteuersatzung ist daher entsprechend zu ändern.

Zeitplan

Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2011

Anlagen

Anlage 01 - Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom
16.12.2008

Anlage 02 - Hundesteuersatzung vom 16.12.2008

Anlage 03 – Übersicht über die Steuersätze